

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Borgmann und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5261 —**

Zusammenarbeit der bundesdeutschen Polizei und Geheimdienste mit Südafrika

Der Bundesminister des Innern – P II 5 – FN 98/22 – hat mit Schreiben vom 9. April 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der ihr bekanntgewordenen Reaktionen, beispielsweise der zahlreichen Schreiben und Proteste, die an die Bundesregierung gerichtet wurden, die Polizei-Sonderreise nach Südafrika?

Die Südafrikareise von Polizeibeamten geht auf das Angebot eines privaten Reiseunternehmers zurück. Deutsche Polizeidienststellen oder andere Behörden waren an der Organisation und Programmgestaltung nicht beteiligt. Eine Bezuschussung der Reise durch die öffentliche Hand erfolgte nicht. Da ein Tourismusembargo gegenüber Südafrika nicht besteht, können derartige Privatreisen nicht verhindert werden. Daß die Bundesregierung die Apartheid verurteilt und mit der Mehrzahl der anderen Staaten Südafrika zur Aufgabe dieser Politik drängt, dürfte hinreichend bekannt sein.

2. Hat der Beamte L. des Bundeskriminalamtes glaubhaft machen können, daß er entgegen seinen eigenen Auskünften – nachzulesen in den "roten Blättern", Februar 1986 – nicht an der Vorbereitung der Polizisten-Reise nach Südafrika mitgewirkt hat?

Die Überprüfung hat ergeben, daß Beamte des Bundeskriminalamtes an der Planung bzw. Vorbereitung der Reise nicht beteiligt waren.

3. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zu anderslautenden Auskünften des Reiseveranstalters ipd-Tours und der südafrikanischen Botschaft, die unabhängig voneinander auf die Mitwirkung von L. an der Vorbereitung der Reise hinwiesen?

Der Bundesregierung sind keine anderslautenden Erklärungen des Reiseveranstalters ipd-Tours oder der südafrikanischen Botschaft bekannt. Die in den Reiseinformationen enthaltene Anmerkung zur „Zusammenarbeit mit deutschen Polizeibehörden“ hat ipd-Tours als bedauerlichen Formulierungsfehler bezeichnet.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des West-Berliner Innensenators Lummer, der in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Künast (AL) hinsichtlich einer Beurteilung „...dieser Reise bundesdeutscher bzw. Berliner Polizeibeamter vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Zustände in Südafrika“ geantwortet hat: „Der Senat begrüßt es, wenn Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes durch die Teilnahme an Reiseveranstaltungen sich einen persönlichen und unmittelbaren Eindruck von den im jeweiligen Reiseland bestehenden Verhältnissen verschaffen. Dies gilt in besonderem Maße für Reisen in Gebiete, die im Blickpunkt des politischen Interesses stehen.“ (Antwort des Senators für Inneres auf die Kleine Anfrage Nr. 1294 vom 16. Januar 1986)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Im übrigen entspricht es dem Grundrecht der Informationsfreiheit, daß Bundesbürger sich über Verhältnisse in Problemgebieten – wo immer dies möglich ist – persönlich informieren und damit die aus der öffentlichen Berichterstattung gewonnenen Eindrücke ergänzen oder korrigieren.

5. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern hat dem Abgeordneten Vogel (München) auf dessen Zusatzfrage vom 30. Januar 1986 hin mitgeteilt, daß neben einem Beamten des BKA ein „weiterer ausländischer Redner“ an der von der Universität Pretoria im Jahre 1983 veranstalteten Konferenz über Terrorismus teilgenommen hat.

Ist diese Antwort so zu verstehen, daß die Teilnahme von zwei Ausländern, also einem BKA-Beamten und einem Wissenschaftler aus Washington, nach Ansicht der Bundesregierung aus einer südafrikanischen bereits eine „internationale Konferenz“ macht?

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Teilnahme weiterer Ausländer an dieser Konferenz, und wie lautete der genaue Name dieser Konferenz?

Zu der von der Universität Pretoria im Jahre 1983 durchgeföhrten und als international bezeichneten wissenschaftlichen Veranstaltung über Terrorismus – eine genauere Bezeichnung ist hier nicht bekannt – hatte die Universität einen Angehörigen des Bundeskriminalamtes persönlich eingeladen, einen Vortrag über die historische Entwicklung des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland zu halten. Da der Beamte dort nur diesen Vortrag gehalten hat, d. h. an der Veranstaltung nicht weiter teilgenommen hat, kann er sich nur daran erinnern, daß unmittelbar nach ihm ein Wissenschaftler der Georgetown-University aus Washingt-

ton als weiterer Redner aufgetreten ist. Aus welchen weiteren Staaten Teilnehmer an der Veranstaltung vertreten waren, ist daher hier nicht bekannt.

7. Bedeutet die Formulierung von Staatssekretär Kroppenstedt: „Daß auch mit der Polizei Südafrikas in diesem Bereich (Thema Terrorismus) ein gewisser Austausch stattfindet, ist, glaube ich, auch nicht zu beanstanden“ (Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 1986, S. 14370), daß es einen solchen „gewissen Austausch“ gab und weiterhin gibt? Wenn ja, was ist darunter zu verstehen?

Im Rahmen der Interpol-Organisation gibt es eine polizeiliche Zusammenarbeit mit Südafrika. Im Terrorismusbereich beschränken sich entsprechende Kontakte auf Anlässe, die etwa durch die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland, wie z. B. der – mißglückte – Sprengstoffanschlag von „Revolutionären Zellen“ (RZ) am 12. Februar d. J. in Bonn-Bad Godesberg auf die „South Africa Foundation“, vorgegeben sind.

8. Die südafrikanische Regierung bezeichnet im allgemeinen die Befreiungsbewegungen als „Terroristen“. Die Bundesregierung ihrerseits hat durch Staatssekretär Kroppenstedt am 30. Januar 1986 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages erklärt, daß sie „die Überfälle auf Nachbarstaaten seitens der südafrikanischen Armee oder Schüsse auf Schulkinder durch Polizeibeamte“ nicht als Terrorismus bezeichnen möchte.

Teilt die Bundesregierung demzufolge den Terrorismusbegriff der südafrikanischen Regierung? Wenn nein, wie kann dann trotzdem „... in diesem Bereich ein gewisser Austausch stattfinden“?

Der Terrorismusbegriff der Bundesregierung steht fest. Er ist in dem vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Verfassungsschutzbericht eindeutig definiert. Abweichende Bezeichnungen anderer Regierungen können daran nichts ändern. Im übrigen gibt die Frage 8 die Äußerung vom Parlamentarischen Staatssekretär Spranger – nicht von Staatssekretär Kroppenstedt – ausweislich des stenographischen Berichts der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 1986 nicht richtig wieder.

9. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „private Reise“ im Hinblick auf die Polizei-Sonderreise vom Februar dieses Jahres, in deren Verlauf Waffenkammern und Trainingseinrichtungen der südafrikanischen Polizei besichtigt wurden und die – Pressemeldungen zufolge – überdies von seiten der südafrikanischen Polizei bzw. Regierung subventioniert wurde?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Besichtigungsziele im Rahmen von Privatreisen unterliegen nicht der Einflußnahme der Bundesregierung.

10. Hat die Bundesregierung dem BKA-Beamten und Präsidenten der International Police Association (IPA) für dessen Südafrika-Reise im November 1985 Dienstbefreiung bzw. Sonderurlaub gewährt?

Nein. Der Beamte hat seine Südafrika-Reise im Mai 1985 im Rahmen seines Erholungsurlaubs durchgeführt.

11. Trifft es zu, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz Bundesbürger überprüft hat, die bei der südafrikanischen Botschaft einen Visa-Antrag für Südafrika eingereicht haben?
12. Trifft es zu, daß diese Praxis bis zum heutigen Tag anhält, und wie begründet die Bundesregierung ggf. dieses Verhalten?

Die Fragen 11 und 12 betreffen die Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz und einen möglichen Informationsaustausch des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit ausländischen Stellen.

Die Bundesregierung hat auf entsprechende Anfragen in der Vergangenheit – ohne damit in der Sache Stellung zu nehmen – darauf verwiesen, daß Auskünfte in diesem empfindlichen Sicherheitsbereich nicht im Plenum des Deutschen Bundestages, sondern in der dafür vorgesehenen Parlamentarischen Kontrollkommission erteilt werden. Daran möchte die Bundesregierung auch im vorliegenden Fall festhalten.